

# Was bei Freibeträgen zu beachten ist

## Die aktuellen Grundsätze der Finanzverwaltung zu Ehrenamtsfreibetrag und Übungsleiterfreibetrag



Der Ehrenamtsfreibetrag sieht anders als der Übungsleiterfreibetrag keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich vor, er betrifft also beispielsweise auch die ehrenamtlich durchgeführte Buchhaltung oder die Tätigkeit des Platzwarts im Verein.

Foto: 123rf.com

Die Steuergesetze<sup>1</sup> in Deutschland begünstigen den ehrenamtlich Tätigen bei der Besteuerung der Einkünfte, die dieser aus einem Ehrenamt erzielt. So sieht der Übungsleiterfreibetrag vor, dass 2.400 Euro im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei erhalten werden können, beim Ehrenamtsfreibetrag sind es 720 Euro jährlich. Nunmehr hat die Finanzverwaltung mit dem BMF-Schreiben vom 21. November 2014<sup>2</sup> die Grundsätze zur Anwendung des Ehrenamts- und des Übungsleiterfreibetrags zusammengefasst:

### Tätigkeitsbereich

Der Ehrenamtsfreibetrag sieht anders als der Übungsleiterfreibetrag keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich vor. Begünstigt sind deshalb auch die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands, des Kassiers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwartes, des Aufsichtspersonals oder des Schiedsrichters im Amateurbereich. Ausdrücklich ausgenommen von der Anwen-

dung des Ehrenamtsfreibetrages sind jedoch Amateursportler. Begünstigt sind, wie beim Übungsleiterfreibetrag, nur Tätigkeiten im ideellen Bereich oder im Rahmen der Zweckbetriebe; Tätigkeiten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, (z.B. Vereinsgaststätte) und der Vermögensverwaltung sind nicht begünstigt.

### Nebentätigkeit als Voraussetzung

Wie bisher legt das BMF fest, dass eine Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird, wenn sie bezogen auf das Kalenderjahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Dies hat zur Folge, dass auch solche Personen nebenberuflich tätig sind, die im steuerrechtlichen Sinn keinen Hauptberuf ausüben (Hausfrauen, Studenten, Rentner, Arbeitslose).

Sind Tätigkeiten vorhanden, die steuerrechtlich sowohl unter den Übungsleiterfreibetrag als auch unter den Ehrenamtsfreibetrag fallen, ist die Nebenberuflichkeit getrennt zu beurteilen. Zu beachten ist allerdings, dass mehrere gleichartige Tätigkeiten zusammenzufassen sind, wenn

sie nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs anzusehen sind.

*Beispiel:* Eine Buchhalterin erledigt für drei gemeinnützige Vereine die Buchhaltung, wobei bei jedem Verein eine wöchentliche Arbeitszeit von 6 Stunden anfällt. Die zusammengefasste Arbeitszeit beträgt mehr als ein Drittel eines Vollzeiterwerbs, mithin ist eine Nebentätigkeit nicht gegeben.

Werden haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten selbständiger oder nicht selbständiger Art für denselben Auftraggeber/Arbeitgeber ausgeübt, sind auch diese zusammenzufassen, wenn beide Tätigkeiten gleichartig sind und die Nebentätigkeit unter ähnlichen organisatorischen Bedingungen ausgeübt und wie die Haupttätigkeit eine aus dem Dienstverhältnis faktisch oder rechtlich obliegende Nebenpflicht begründet wird. Hierbei reicht eine faktische Verpflichtung aus.

### Tätigkeit für steuerbegünstigte Zwecke

Wie gesetzlich manifestiert, muss die Tätigkeit zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke erfolgen. Das BMF-Schreiben stellt klar, dass dies auch dann gegeben ist, wenn die Beschäftigung den steuerbegünstigten Zwecken nur mittelbar zugutekommt. Wobei der Verordnungsgeber unterstellt, dass



Der Staat honoriert die ehrenamtliche Arbeit in gemeinnützigen Vereinen durch Steuerfreibeträge – im Sport sind das der Ehrenamts- und der Übungsleiterfreibetrag.

Foto: Baumann

<sup>1</sup> hier: § 3 Nr. 26a EStG und § 3 Nr. 26b EStG  
<sup>2</sup> BStBl. 2014 I S. 1581 ff.

### Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Steuerrechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



Ursula Augsten,  
Steuerexpertin  
des WLSB

– soweit die Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung der Satzungszwecke einer steuerbegünstigten Körperschaft ausgeübt wird – im Allgemeinen davon auszugehen ist, dass die Tätigkeit der Förderung der steuerbegünstigten Zwecke dient. Insbesondere dann, wenn die Nebentätigkeit in einem Zweckbetrieb ausgeübt wird (Beispiel: nebenberuflicher Kartenverkäufer bei einem Sport-Jugendturnier).

Anzumerken ist, dass die Tätigkeit bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch dann begünstigt ist, wenn die Tätigkeit im Hoheitsbereich der Körperschaft des öffentlichen Rechts anfällt.

### Korrespondenzwirkung von Befreiungstatbeständen

Die Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26a kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen) oder eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt wird oder gewährt werden könnte. Handelt es sich um verschiedene Tätigkeiten, (z. B. Übungsleiter und Kassier) kann die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG zusätzlich in Anspruch genommen werden, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird, die Tätigkeiten voneinander trennbar sind und gesondert vergütet werden sowie eindeutige und durchgeführte Vereinbarungen vorliegen.

Erzielt die ehrenamtliche Person Einnahmen für eine Tätigkeit, die nur teilweise unter § 3 Nr. 26a EStG fällt und teilweise für eine Tätigkeit, die unter keine der vorgenannten Befreiungsnormen fällt, ist der Freibetrag lediglich für den entsprechenden Anteil zu gewähren.

### Höchstbetrag

Der Freibetrag in Höhe von 270 Euro ist bekanntlich ein Jahresbetrag und wird deshalb nur einmal gewährt, auch wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Auf eine zeitanteilige Aufteilung kann verzichtet werden, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich einige Monate im Jahr ausgeübt wird.

Bei zusammenveranlagten Gemeinschaften von Ehegatten oder Lebenspartnern gilt der Freibetrag personenbezogen. Das heißt, es kann jeder der zusammenveranlagten Ehegatten einen Ehrenamtsfreibetrag erhalten, wenn z. B. der Ehegatte A als Kassier tätig ist und der Ehegatte B als Platzwart. Eine Übertragung eines nicht ausgeschöpften Teils des Freibetrags des anderen Ehegatten ist aber nicht zulässig.

### Werbungskosten oder Betriebsausgaben

Die Finanzverwaltung stellt klar, dass ein Abzug von Werbungskosten oder Betriebsausgaben, die mit steuerfreien Einnahmen im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nur dann möglich ist, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit und gleichzeitig auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag übersteigen. Bedeutend ist aber, dass in Arbeitnehmerfällen der Arbeitnehmerpauschbetrag angesetzt werden kann, soweit er nicht bei einem anderen Dienstverhältnis verbraucht ist.

### Freigrenze

Handelt es sich nicht um Arbeitnehmereinkünfte, sondern um sonstige Einkünfte<sup>3</sup>, sind diese wie schon bisher einkommensteuerpflichtig, wenn sie mehr als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben.

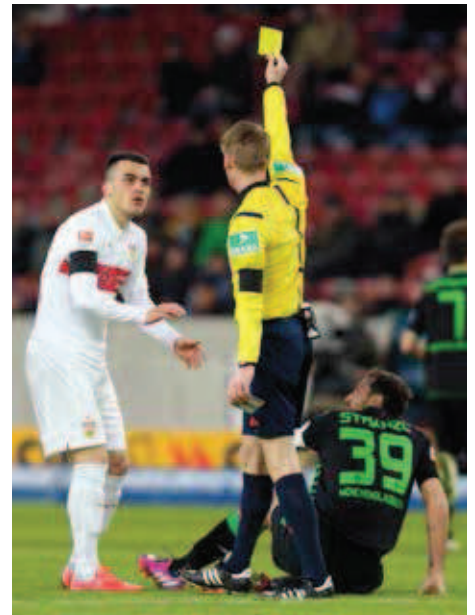
*Beispiel:* Ein nebenberuflicher Schiedsrichter im Amateurbereich erhält 900 €. Abzüglich Freibetrag<sup>4</sup> von 720 € verbleiben 180 €. Da der Betrag unter 256 € liegt, beträgt das steuerlich anzusetzende Einkommen 0,00 €.

### Rückspenden

Bei einer steuerfrei ausgezahlten Aufwandsentschädigung oder Vergütung ist eine Rückspende an die steuerbegünstigte Körperschaft grundsätzlich zulässig. Handelt es sich um Aufwandsvergütungen, ist das neue BMF-Schreiben vom 25.11.2014 zu beachten (siehe Sport 1/2015).

### Sonderfall ehrenamtlicher Vorstand

Bei Vorständen ist ergänzend zu beachten, dass Vergütungen, die Arbeits- oder



Handelt es sich nicht um Arbeitnehmereinkünfte, sondern um sonstige Einkünfte, sind diese wie schon bisher einkommensteuerpflichtig, wenn sie mehr als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben.

Foto: Baumann

Zeitaufwand abdecken, nur zulässig sind, wenn diese aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich vorgesehen sind. Eine Satzungsermächtigung zur Vergütung von Leitungsmitgliedern ist auch dann erforderlich, wenn der Vorstand nach Auszahlung zurückspendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung einen entstandenen Vergütungsanspruch an den Verein spendet. Das BMF-Schreiben regelt zwar ausdrücklich, dass der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (Büromaterial, Telefon oder Fahrtkosten) auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig ist. Insoweit sind m. E. die einschränkenden Regelungen des BMF-Schreibens vom 25. November 2014 (siehe Sport Nr. 1/2015), die für andere ehrenamtlich Tätige eine entsprechende Vereinsordnung (z. B. Reisekostenverordnung) aufgrund einer entsprechenden Satzungsermächtigung fordern, zusätzlich zu beachten. ■

### BAKER TILLY ROELFS STEUERBERATUNGS- GESELLSCHAFT GMBH

Ursula Augsten  
Steuerberaterin

Niederlassung Stuttgart, Calwer  
Straße 7, 70173 Stuttgart



<sup>3</sup> nach § 22 Nr. 3 EStG

<sup>4</sup> nach § 3 Nr. 26a